

REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.455 0002-DSR/2015
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parla-
ment.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme des Datenschutzrates
Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird**

In der Anlage wird die Stellungnahme des Datenschutzrates zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlagen:
DSR Stellungnahme
Votum Separatum

27. April 2015
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.455/0002-DSR/2015
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Justiz

Per Mail:
christian.pilnacek@bmj.gv.at
team.s@bmj.gv.at

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird**
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **224. Sitzung am 24. April 2015 mehrheitlich – mit einer Gegenstimme** – beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

a) Das **Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften** ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Diskussionen sowohl in der verfassungs-, verwaltungs- und strafrechtlichen Rechtswissenschaft als auch – meist aus Anlass einzelner konkreter Strafverfahren – der allgemeinen und insbesondere der medialen Öffentlichkeit. Am 17. Februar 2014 konstituierte sich über Auftrag des Herrn Bundesministers für Justiz Dr. Wolfgang Brandstetter ein Beratungsgremium zur Reform der Berichtspflichten und des Weisungsrechts, um ein verfassungskonformes Modell der Leitung, Steuerung und Kontrolle der Staatsanwaltschaften zu erarbeiten, das die Staatsanwaltschaften aus dem Anschein einer politischen Beeinflussung löst. Diesem Beratungsgremium gehörten über Einladung des Herrn Bundesministers für Justiz Vertreter der Höchstgerichte, des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaften, der Rechtswissenschaft sowie Landesvertreter der Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte an. Das Beratungsgremium trat in insgesamt fünf Sitzungen

zusammen. Die Anhörung von Verfassungsrechtsexperten in der Sitzung vom 11. April 2014 und die daran anschließende eingehende Diskussion ergaben, dass eine (auch nur teilweise) Übertragung der Weisungsspitze an ein vom Bundesminister für Justiz verschiedenes Organ oder Gremium nur mit einem tiefgreifenden Eingriff in das verfassungsrechtliche Gefüge möglich wäre und insbesondere im Hinblick auf die Letztverantwortlichkeit samt parlamentarischer Kontrolle verfassungspolitisch nicht zu empfehlen bzw. nicht wünschenswert ist. Dieser Auffassung hat sich die Mehrheit des Beratungsgremiums angeschlossen. In den weiteren Sitzungen des Beratungsgremiums wurden konkrete Reformvorschläge, die von Mitgliedern des Beratungsgremiums zur Verfügung gestellt wurden, eingehend diskutiert und beraten. **In der abschließenden Sitzung vom 19. November 2014 beschlossen die Mitglieder des Beratungsgremiums eine Punktation, in der die Empfehlungen des Beratungsgremiums für eine Reform des Weisungsrechts und der Berichtspflichten dargelegt werden.**

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die in der Punktation enthaltenen wesentlichen Empfehlungen des Beratungsgremiums umgesetzt werden. Der Entwurf zielt einerseits darauf ab, zu präzisieren, welche Strafsachen berichtspflichtig sind und welche Informationen in den Berichten der Staatsanwaltschaften enthalten sein müssen. Künftig sollen Berichte grundsätzlich nur noch vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens, einem Vorgehen nach § 35c StAG oder vor der Entscheidung über die Anmeldung oder Ausführung eines Rechtsmittels im Hauptverfahren zu erstatten sein, so ein bestimmtes Vorgehen im Vorfeld nicht von der Beurteilung einer noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Mit dieser Änderung wird ein wesentlicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung in berichtspflichtigen Strafsachen geleistet.

Auf der anderen Seite sieht der Entwurf die Einrichtung eines beratenden Beirats für den ministeriellen Weisungsbereich („**Weisenrat**“) vor und enthält dahingehende Regelungen über dessen Zusammensetzung, die notwendige Qualifikation und Bestellung seiner Mitglieder sowie seine Zuständigkeit, Aufgaben und Arbeitsweise. Der Beirat soll bei der Generalprokuratur eingerichtet werden und durch seine Tätigkeit dem Anschein einer politischen Beeinflussung der Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden durch den Bundesminister für Justiz im Bereich des Weisungsrechts und der Berichtspflichten entgegenwirken.

b) Seit 20. März 2013 steht bei der **Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA)** ein von der **Business Keeper AG** speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem als internetbasiertes anonymes Anzeigesystem zur Verfügung (BKMS® System)**. Das System ermöglicht es einerseits einem Hinweisgeber, eine anonyme Meldung hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO erstatten, andererseits der Ermittlungsbehörde beim Hinweisgeber unter Wahrung dessen Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Derart objektivierte Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als mögliche Voraussetzung eines Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen. Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die Rechtsgrundlage des derzeitigen Probebetriebs des Systems bildet § 2 StPO. Um dahingehenden datenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Einrichtung eines Dauerbetriebs zu begegnen, wird eine eigene Rechtsgrundlage des Systems im StAG vorgeschlagen. Das allgemeine Anzeigerecht nach § 80 StPO bleibt von dieser Regelung unberührt.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Zu Z 2 (§ 2a Abs. 6):

Vorweg wird festgehalten, dass für die Verwendung von Echtdaten in jedem Fall eine Rechtsgrundlage erforderlich ist, die den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 entspricht.

Hinsichtlich des bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte eingeführten internetbasierten anonymen Anzeigesystems (Business Keeper Monitoring System (BKMS-System)) stellt sich für den **Datenschutzrat** vorweg die Frage, wer **Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000)**

dieser Datenanwendung ist. Weiters sollte – zumindest in den Erläuterungen – dargelegt werden, ob die „Business Keeper AG“ als **Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000)** tätig wird.

Im Übrigen sollte in den Erläuterungen präzisiert werden, wie die **Anonymität des Hinweisgebers** gewahrt wird, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Hinweisgeber bei via Internet übermittelten Hinweisen wohl auch Spuren (zB die **IP-Adresse**) hinterlässt, die unter bestimmten Voraussetzungen auf die Person des Hinweisgebers zurückgeführt werden könnten. Auch sollte dargelegt werden, ob etwa im Fall von **haltlosen Anschuldigungen** oder aber **vom Hinweisgeber selbst begangenen Straftaten** in bestimmten Fällen ein Personenbezug hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch der **Schutz der Rechte der gemeldeten Person vor haltlosen Anschuldigungen** entsprechend abgesichert werden.

Zu Z 15 (§§ 29b und 29c):

Hinsichtlich des mit § 29b bei der **Generalprokuratur** eingerichteten **Beirats für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisenrat“)** sollte dargelegt werden, ob der „Weisenrat“ ein **eigenständiger Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000)** ist.

Anlage:

Votum Separatum Dr. Pointner

27. April 2015
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt

DR. PETER POINTNER
stv. Klubdirektor
Mitglied des Datenschutzrates

Wien, am 24. April 2015

„Votum separatum“

**zu TOP 3: Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz
geändert wird**

in der 224. Sitzung des Datenschutzrates am 24. April 2015

Das unterzeichnete Mitglied des Datenschutzrates begrüßt die Beschlussfassungen des Datenschutzrates zu diesem Verhandlungsgegenstand ausdrücklich.

Mit dem vorgeschlagenen § 2a Abs. 6 soll bei der WKStA ein anonymes internetbasiertes Hinweisgebersystem als Dauereinrichtung verankert werden. Das unterzeichnete Mitglied spricht sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine solche Möglichkeit, anonyme Hinweise auf Vergehen oder Verbrechen bei der Strafverfolgungsbehörde direkt zu melden, aus.

Die genaue Begründung kann dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Pointner', written in a cursive style.